

**Abschlussprüfung  
im Ausbildungsberuf  
„Verwaltungsfachangestellte/r“**

vom

9. Mai 2017 bis 12. Mai 2017

**4. Prüfungsaufgabe:      **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren****  
Arbeitszeit:               120 Minuten

**Hinweise:**

Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010!

**Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften!

Diese Aufgabe besteht einschließlich Deckblatt aus drei Seiten!

## Sachverhalt

Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Donnerberg im Freistaat Sachsen hat am 12. November 2015 eine Richtlinie über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für den Um- und Ausbau von Ateliers Bildender Künstler beschlossen (Anlage). Mit der Förderung heimischer Künstler möchte die Stadt Donnerberg einen Beitrag zur Kultur leisten. Die Richtlinie wurde ordnungsgemäß im Amtsblatt verkündet, ab Januar 2016 konnten entsprechende Zuschüsse beantragt werden.

Während des Beschlusses hat Stadtrat Ben Migelano mitgewirkt, dessen leidenschaftliches Hobby die Bildhauerei ist. Seit einiger Zeit überlegt er dieses Hobby zum Beruf zu machen. Natürlich hat er begeistert für die Richtlinie gestimmt.

Helmut Hampel ist Künstler im Bereich der Malerei mit Hauptwohnsitz in Donnerberg. Seit einigen Jahren unterhält er in Donnerberg ein kleines 20 m<sup>2</sup> großes Atelier, in welchem er seine Kunstwerke malt. Dieses möchte er nun erweitern. Die räumlichen Möglichkeiten sind gegeben, um den Nebenraum mit nutzen zu können. Es bedarf nur einiger Umbaumaßnahmen. Dazu beantragt Künstler Helmut Hampel im Februar 2016 bei der Stadt Donnerberg einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2000 Euro für den Umbau des Nebenraumes zur Nutzung als Atelier. Alle notwendigen Unterlagen legt er dem Antrag bei.

Ende März 2016 erhält Helmut Hampel einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 2000 Euro. Die Auszahlung des Geldes erfolgt durch schriftliche Abforderung und die Rechnungen sind im Nachgang als Nachweise einzureichen.

Im April bucht er eine teure Urlaubsreise, um seine neue Freundin zu überraschen. Für die Anzahlung der Reise verwendet er die gerade schriftlich abgeforderten 2000 Euro, die er von der Stadt Donnerberg für den Umbau seines Ateliers erhalten hat. Nach dem Urlaub mit seiner Freundin macht diese jedoch mit ihm Schluss und er fällt in ein emotionales Loch. Weder die Malerei noch die nach dem Urlaub geplanten Umbauarbeiten gehen voran, da er auf alles keine Lust mehr hat.

Ende des Jahres 2016 fordert ihn die Stadt Donnerberg auf die entsprechenden Rechnungen als Nachweise für den Umbau einzureichen. Helmut Hampel gibt wahrheitsgemäß an, es gäbe keine Rechnungen, das Geld ist weg und den Umbau lässt er sein.

Daraufhin erlässt die Stadt Donnerberg an einen Bescheid Helmut Hampel, welcher am 10. Januar 2017 als einfacher Brief zur Post aufgegeben wird. Darin wird der Zuwendungsbescheid vom März 2016 aufgehoben und Helmut Hampel wird aufgefordert, die zu Unrecht erhaltenen 2000 Euro zurückzuzahlen.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist dem Aufhebungsbescheid aus Zeitgründen nicht beigefügt worden. Die zuständige Sachbearbeiterin Ina Klamm ist die Tante des Helmut Hampel. Da sie ihn gut kennt, weiß sie, dass er das Ende eines Textes nie liest.

Als Helmut Hampel den Aufhebungsbescheid erhält, ist er empört und verfasst mit Hilfe eines Freundes ein Schreiben an die Stadt Donnerberg. Darin macht er geltend, dass er den Aufhebungsbescheid vom 10. Januar 2017 nicht akzeptiere und ihn für nichtig halte, vor allem da seine Tante, die Schwester seiner Mutter nicht über seine Finanzen entscheiden dürfe. Empört gibt er das Schreiben am 15. Februar 2017 persönlich bei der Stadtverwaltung Donnerberg ab.

\*\*\*\*\*

## Anlage

### Auszug Richtlinie

#### **Richtlinie der Stadt Donnerberg über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für den Um- und Ausbau von Ateliers Bildender Künstler**

*Vom 12. November 2015*

Die Stadt Donnerberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstlerateliers, laut Beschluss des Stadtrates vom 12. November 2015:

#### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelierraum aus bisher nicht bzw. nicht als Atelier genutztem Raum sowie die Erweiterung eines vorhandenen Atelierraumes.

#### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Empfänger und damit antragsberechtigt sind Künstler, die diese Tätigkeit glaubhaft nachweisen und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Donnerberg haben.

#### **§ 4 Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Donnerberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 5.000 Euro.

...

\*\*\*\*\*

### **Aufgaben**

1. Bestimmen Sie, ob der Stadtrat von Donnerberg oder der Bürgermeister die Entscheidungskompetenz über die Förderung von Künstlern und damit der Erlass einer entsprechenden Richtlinie hat! (10 Punkte)
2. Prüfen Sie, ob die Mitwirkung des Stadtrates Ben Migelano an der Beschlussfassung über die Richtlinie rechtmäßig war! (10 Punkte)
3. a) Bestimmen Sie, auf welcher Rechtsgrundlage der Aufhebungsbescheid vom 10. Januar 2017 beruht  
und  
b) prüfen Sie, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen! (30 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob die Mitwirkung seiner Tante Ina Klamm beim Erlass des Aufhebungsbescheides zur Nichtigkeit dessen führt! (20 Punkte)
5. Geben Sie an, welchen Rechtscharakter das von Helmut Hampel am 15. Februar 2017 eingereichte Schreiben hat! (5 Punkte)
6. Prüfen Sie eingehend, ob das Schreiben des Helmut Hampel vom 15. Februar 2017 fristgerecht erhoben wurde! (20 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

**Lösungsvorschlag**  
**zur Abschlussprüfung**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/r**

vom

**9. Mai 2017 bis 12. Mai 2017**

**4. Prüfungsaufgabe:**  
**Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

## **Lösungsvorschlag**

### **Zu 1.**

Gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat (hier Stadtrat nach § 27 Abs. 1 SächsGemO) über alle Angelegenheiten der Gemeinde (Verbandskompetenz), soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm diese Aufgabe übertragen hat. Bei der Förderung heimischer Künstler durch die Vergabe einmaliger Zuschüsse handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Donnerberg im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO. (siehe auch § 4 Abs. 1 der Richtlinie) Für freiwillige Aufgaben ergibt sich keine Zuständigkeitsregelung, die dem Bürgermeister diese Aufgabe zuweist. (§§ 51 ff. SächsGemO). Eine Übertragung der Aufgabe durch den Stadtrat an den Bürgermeister erfolgte ebenfalls nicht. (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO kann hier mit erwähnt werden, wonach sich eine ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates ergibt.) Folglich besitzt der Stadtrat von Donnerberg die Entscheidungskompetenz (Organkompetenz) für die Förderung von Künstlern und damit auch der Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

### **Zu 2.**

Zu prüfen ist, ob die Mitwirkung des Stadtrates Ben Migelano an der Beschlussfassung zur Richtlinie rechtmäßig war. Es könnte ein notwendiger Ausschluss wegen Befangenheit vorliegen. Als Stadtrat übt Ben Migelano eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO aus. Nach § 20 Abs. 1 SächsGemO darf ein ehrenamtlich Tätiger weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt. Da Ben Migelano selbst Künstler ist und überlegt sein Hobby zum Beruf zu machen, könnte er durch die Richtlinie in ferner Zukunft ebenfalls in den Genuss eines entsprechenden Zuschusses gelangen. Die Entscheidung des Stadtrates zum Erlass der Richtlinie und damit der Förderung heimischer Künstler bringt Ben Migelano folglich einen möglichen Vorteil. Jedoch muss dieser Vorteil für Ben Migelano auch unmittelbar erfolgen. Es darf kein weiterer Entscheidungsschritt notwendig sein, damit der Vorteil eintritt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht gewiss ist, ob Ben Migelano überhaupt einen Zuschuss beantragen wird und die Entscheidung über den konkreten Zuschuss vor allem von den in der Richtlinie bestimmten Voraussetzungen abhängt, tritt durch den Beschluss zum Erlass der Richtlinie noch kein unmittelbarer Vorteil für Ben Migelano ein. Er war folglich nicht befangen und durfte somit rechtmäßig an der Beschlussfassung mitwirken.

### **Zu 3.**

- a) Es gilt zu bestimmen auf welcher Rechtsgrundlage der Aufhebungsbescheid vom 10. Januar 2017 beruht. Da es sich um eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides vom März 2016 handelt, kommt als Rechtsgrundlage die Rücknahme über § 48 VwVfG oder der Widerruf über § 49 VwVfG in Betracht. Entscheidend ist dabei, ob der aufgehobene Ausgangsbescheid rechtswidrig oder rechtmäßig war. Folglich muss bestimmt werden, ob der Zuwendungsbescheid in Höhe von 2000 Euro vom März 2016 rechtswidrig und damit § 48 einschlägig oder rechtmäßig und damit § 49 einschlägig war. Zum Zeitpunkt des Erlasses im März 2016 war nicht erkennbar, dass Helmut Hampel den Zuschuss zweckentfremdet verwenden wird. Er beantragte diesen mit dem Ziel, sein Atelier zu erweitern. Dies entsprach den Zuwendungskriterien und dem Gegenstand der Förderung gemäß § 2 der Richtlinie. Folglich wurde der Zuwendungsbescheid vom März 2016 in Höhe von 2000 Euro rechtmäßig erlassen. Somit kommt als Rechtsgrundlage für die Aufhebung nur § 49 VwVfG in Form eines Widerrufs in Betracht.
- b) Zu prüfen ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf und damit für den Aufhebungsbescheid vom 10. Januar 2017 vorlagen. Gemäß § 49 VwVfG muss

es sich beim Ausgangsbescheid um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt handeln. Dass der Zuwendungsbescheid vom März 2016 rechtmäßig erlassen wurde, ist bereits geklärt. Beim Zuwendungsbescheid vom März 2016 handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, da ein Zuschuss in Höhe von 2000 Euro für den Umbau des Ateliers bewilligt wurde. Somit ist § 49 Abs. 3 VwVfG einschlägig. Danach kann ein Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn nach Nr. 1 die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Im Zuwendungsbescheid vom März 2016 wurde Helmut Hampel ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 2000 Euro für die Kosten des Umbaus und damit zur Förderung Bildender Künstler der Stadt Donnerberg bewilligt und bereits ausgezahlt. Helmut Hampel wollte dieses Geld auch für den Umbau des Nachbarräumes zum Atelier nutzen. Jedoch gab er das Geld dann für den Urlaub mit seiner Freundin aus und hat nun nicht mehr vor das Geld für den Umbau zu nutzen.

Damit hat Helmut Hampel die einmalige Geldleistung in Höhe von 2000 Euro nicht mehr für den im Verwaltungsakt vom März 2016 bestimmten Zweck verwendet. Folglich liegen alle Voraussetzungen für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor und diese kann mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen.

#### **Zu 4.**

Zu prüfen ist, ob die Mitwirkung der Tante Ina Klamm beim Erlass des Aufhebungsbescheides zur Nichtigkeit dessen führt. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 44 VwVfG. Weder in den absoluten Nichtigkeitsgründen des § 44 Abs. 2 VwVfG noch den allgemeinen Grund nach Abs. 1 VwVfG kann die Mitwirkung der Tante Ina Klamm im Verfahren zum Erlass des Aufhebungsbescheides an Helmut Hampel eingeordnet werden. Nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG ist vielmehr aufgeführt, dass die Mitwirkung einer ausgeschlossenen Person nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-6 VwVfG ihn nicht schon deshalb nichtig macht. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. (Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist Helmut Hampel Verfahrensbeteiligter, da er der Adressat des Aufhebungsbescheides ist) Seine Tante Ina Klamm ist die Schwester seiner Mutter und gilt somit als Angehörige nach § 20 Abs. 5 Nr. 7 VwVfG. Somit hätte Ina Klamm im Verfahren zum Erlass des Aufhebungsbescheides an ihren Neffen ausgeschlossen werden müssen. Dies stellt einen Verfahrensfehler dar, der den Verwaltungsakt jedoch nicht nichtig, sondern (nur) rechtswidrig macht.

#### **Zu 5.**

Gemäß § 69 VwGO kann Helmut Hampel gegen den Aufhebungsbescheid vom 10. Januar 2017 Widerspruch erheben. Dieser muss als solcher nicht zwingend bezeichnet werden. Der Wille des Erstellers ist gemäß § 133 BGB zu deuten. Da Helmut Hampel im Schreiben geltend macht, dass er den Aufhebungsbescheid nicht akzeptiere, ist das Schreiben als Widerspruch zu deuten.

#### **Zu 6.**

Zu prüfen ist, ob das Schreiben – der Widerspruch – des Helmut Hampel fristgerecht erhoben wurde. Nach § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, zu erheben.

Der Aufhebungsbescheid wurde am 10. Januar 2017 als einfacher Brief zur Post aufgegeben. Gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die

Post übermittelt wird, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Folglich gilt der Aufhebungsbescheid am 13. Januar 2017 als bekanntgegeben.

Für die Bestimmung der Frist gelten gem. §§79 2. HS, 31 Abs. 1VwVfG die Vorschriften §§ 187 ff. des BGB.

Nach § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Frist am Folgetag des Ereignisses. Das Ereignis, die Bekanntgabe, erfolgte am 13. Januar 2017. Folglich beginnt die Frist am 14. Januar 2017. Das Fristende bemisst sich nach § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB. Danach endet die Frist nach einem Monat an dem Tag, der seiner Benennung nach dem Tag des Ereignisses entspricht. Folglich endet die Frist am Montag, den 13. Februar 2017. Jedoch wurde im Aufhebungsbescheid an Helmut Hampel keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Dies hat nach §§ 70 Abs.2, 58 VwGO zur Folge, dass die Monatsfrist nicht zu laufen beginnt und Helmut Hampel seinen Widerspruch innerhalb eines Jahres einlegen kann. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs endet am 13. Januar 2018. Da der 13. Januar 2018 ein Samstag ist, endet die Frist nach § 193 BGB am 15. Januar 2018. Da er seinen Widerspruch am 15. Februar 2017 bei der Stadt Donnerberg eingelegt hat, war dieser fristgerecht erhoben.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte